

1. T T C Köln e.V.

Satzung vom 6. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Einberufung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- § 10 Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit und Leitung der Mitgliederversammlung
- § 11 Beschlussfassung und Protokoll der Mitgliederversammlung
- § 12 Der Vorstand
- § 13 Kassenprüfer
- § 14 Auseinandersetzung
- § 15 Schlussbestimmung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen 1. TTC Köln e.V.“
2. Der Verein ist Mitglied des Westdeutschen-Tischtennisverbandes e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Zweck des Vereins ist die Ausübung der Sportart Tischtennis als Breiten- und Leistungssport.

Dazu bietet der Verein die Möglichkeit zum Training und zu Wettkampfspielen. Bei der Ausübung des Sports stehen Fairness und partnerschaftliches Verhalten im Vordergrund.

Das Heranführen von Kindern an die Sportart Tischtennis ist ein besonderes Anliegen des Vereins. Dazu strebt der Verein an, ein qualifiziertes und kontinuierliches Grundlagen- und Leistungstraining anzubieten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitglieder des Vorstands können Tätigkeitsvergütungen in Höhe des Steuerfreibetrags (derzeit € 720; vgl. § 3 Nr. 26a EStG) erhalten.

Anträgen auf Aufwandsersatz kann der Vorstand durch Beschluss entsprechen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet folgende Arten von Mitgliedern:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder sind die Mitglieder, die sich aktiv am Spielbetrieb des 1. TTC Köln beteiligen.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand vorzulegen. Die Beitrittserklärung jugendlicher Mitglieder bedarf der Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Entscheid ist nicht anfechtbar.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich nicht aktiv am Spiel- und Trainingsbetrieb des 1. TTC Köln beteiligt.

Für die Aufnahme gelten die Regeln gemäß § 4 Nr. 2 Abs. 2 ff entsprechend.

4. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit verliehen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Streichung,
- d) Tod.

2. Die Austrittserklärung hat in Schriftform oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

Jedes angefangene Halbjahr der Mitgliedschaft, das mit dem 01.01. bzw. dem 01.07. beginnt, ist beitragspflichtig.

3. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.

Der Ausschluss aus dem Verein ist bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt immer dann vor, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins oder sein Ansehen erheblich schädigt.

Der Ausschluss wird auf einen schriftlich begründeten Antrag eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen.
Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.

Der Vorstand muss vor seiner Beschlussfassung dem Auszuschließenden die Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Auszuschließenden unter Bekanntgabe der Ausschließungsgründe schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages von einem halben Jahr im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das die ausdrückliche Androhung der Streichung zu enthalten hat, 3 Monate vergangen sind.

Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen

1. Es sind Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und, aus besonderen Anlässen, Umlagen zu leisten.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen.
Mitgliedsbeiträge werden durch Einzugsermächtigung geleistet. Ausnahmen hiervon beschließt der Vorstand auf Antrag des Mitglieds. Anfallende Gebühren aus Rücklastschriften sind vom beitrags säumigen Mitglied zusätzlich zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
4. Der Vorstand ist in besonderen Fällen berechtigt, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
5. Aufnahmegebühren sind nach Aufnahme (§ 4 Nr. 2 Abs. 5) fällig.
6. Beiträge und Umlagen sind bei Fälligkeit zu entrichten.

Bei Beiträgen ist die Fälligkeit der 01.01. für das 1. Halbjahr und der 01.07. für das 2. Halbjahr. Bei Umlagen wird die Fälligkeit durch Vorstandsbeschluss festgelegt.
7. Rückständige Zahlungen können zwangsweise eingetrieben werden.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind

- a) die ordentlichen Mitgliederversammlungen,
- b) die außerordentlichen Mitgliederversammlungen

§ 9

Einberufung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Alle Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich oder per E-Mail einzuberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung beinhaltet:
 - a) Eröffnung der Mitgliederversammlung,
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung,
 - c) Festlegung des Protokollführers
 - d) Genehmigung der Tagesordnung,
 - e) Bericht des 1. Vorsitzenden,
 - f) Bericht des 2. Vorsitzenden,
 - g) Bericht des Geschäftsführers,
 - h) Bericht des Jugendwarts,
 - i) Bericht des Sportwarts,
 - j) Bericht des Hobbywarts,
 - k) Bericht des Medienwarts,
 - l) Bericht des Kassenwarts,
 - m) Bericht der Kassenprüfer,

- n) Entlastung des Vorstands,
- o) Nachwahl von Vorständen
- p) Wahl des Vorstands (alle 2 Jahre),
- q) Wahl der Kassenprüfer,
- r) Wahl weiterer Ämter und Ausschüsse,
- s) Vereinsziele für die kommende Periode,
- t) Verschiedenes
- u) Schlusswort des Vorsitzenden

Anträge zur Tagesordnung können vom Vorstand und den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Schriftform oder per E-Mail mit Begründung vorliegen.

Die Einbringung von mündlichen Dringlichkeitsanträgen bei der Mitgliederversammlung ist zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

- a) wenn es der Vorstand für geboten erachtet,
- b) wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beantragt.

Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Mit dem Einladungsschreiben ist der Einberufungsgrund bekannt zu geben. Für Anträge zur Tagesordnung gilt § 9 Nr. 2 Abs. 3 entsprechend.

§ 10

Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit und Leitung der Mitgliederversammlung

1. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Geschäftsführer, geleitet.

§ 11

Beschlussfassung und Protokoll der Mitgliederversammlung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn die Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
 - a) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
 - b) Bei Personalwahl entscheidet im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit. Beim 2. Wahlgang entscheidet in einer Stichwahl zwischen dem Erst- und Zweitplatzierten des 1. Wahlgangs die relative Mehrheit.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist es erforderlich, dass mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als vier Fünftel der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wobei allerdings vier Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für eine Vereinsauflösung stimmen müssen.

2. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekannt zu geben ist.

Das Protokoll muss mindestens beinhalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) den Versammlungsleiter,
- c) den Protokollführer,
- d) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- e) die Tagesordnung,
- f) die gestellten Anträge
- g) die gefassten Beschlüsse

§ 12

Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden,

- c) Geschäftsführer/Sozialwart,
- d) Kassenwart.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem

- e) Sportwart,
- f) Jugendwart
- g) Hobbywart
- h) Medienwart

Weitere Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten. Einer der beiden Vorstandsmitglieder muss entweder der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder der Geschäftsführer sein.

2. Der Vorsitzende beruft ein und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, übt die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung aus und schlägt der Mitgliederversammlung die Vereinsziele vor.
3. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
4. Der Geschäftsführer/Sozialwart führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse, zieht die Mitgliedsbeiträge ein, führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben, er erstellt einen Jahresabschluss, bereitet steuerliche Erklärungen vor, z.B. um für den Verein die Freistellung von der Körperschaftsteuer (Bescheinigung der Gemeinnützigkeit) zu erwirken.
Zahlungsanweisungen sind von ihm vorzubereiten und bedürfen einer weiteren Unterschrift, sei es des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden oder des Geschäftsführers.
6. Der Sportwart ist zuständig für den Mannschaftssport der Erwachsenen. Er ist erster Ansprechpartner und Vermittler zur Beilegung von mannschaftsinternen und mannschaftsübergreifenden Streitigkeiten. Er beantragt die Spielberechtigung für neue Mannschaftsspieler beim Verband, koordiniert die Aufstellungen der Mannschaften und meldet sie an den zuständigen Staffelleiter, informiert über bevorstehende Turniere, hält Kontakt zu den Kreis-, Bezirks- und Verbandsorganisationen, organisiert vereinsinterne Turniere und Freundschaftsspiele.
7. Der Jugendwart ist zuständig für alle Vereinsmitglieder bis 18 Jahre, ggfs. in Abstimmung mit dem Sportwart, sofern sie in einer Herrenmannschaft zum Einsatz kommen. Er vertritt ihre Interessen im Verein. Er ist erster Ansprechpartner für die Jugendlichen und ihre Eltern. Er beantragt die Spielberechtigung der Jugendlichen beim Verband, legt in Abstimmung mit dem Jugendtrainer die Mannschaftsaufstellungen fest und meldet sie an den zuständigen Staffelleiter, koordiniert die Betreuung der Mannschaften bei Punktspielen (Fahrdienst, Ausfüllen der Spielformulare, etc.), informiert über bevorstehende Turniere, hält Kontakt zu den Kreis-, Bezirks- und Verbandsorganisationen, initiiert Freundschaftsspiele, vereinsinterne Jugendturniere und Freizeitaktivitäten.

8. Der Hobbywart ist zuständig für die Belange der Hobbyspieler und vertritt ihre Interessen im Vorstand.
9. Der Medienwart ist für die Außendarstellung des Vereins, insbesondere in der Presse und im Internet verantwortlich.
10. Der Vorstand wird durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
12. Bei Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während der Wahlperiode kann sich der Vorstand durch Zuwahl von Mitgliedern für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

§ 13

Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.

Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
2. Eine ununterbrochene Wiederwahl ist für weitere Jahre zulässig, aber alle zwei Jahre ist einer der Kassenprüfer auszutauschen.
3. Die Kassenprüfer prüfen die Einnahmen und Ausgaben sowie den Jahresabschluss des abgeschlossenen Geschäftsjahres.
4. Der Vorstand hat die zur ordnungsgemäßen Prüfung erforderlichen Unterlagen spätestens drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenprüfern zu geben. Sie haben ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht.
5. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Geschäftsaufgaben die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für die vergangene Berichtsperiode.

§ 14

Auseinandersetzung

1. Scheidet ein Mitglied, gleich aus welchem Grund, aus dem Verein aus, so hat es keinen Anspruch auf Auszahlung seines Anteils am Vereinsvermögen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Weißer Ring e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der

Kassenwart und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

§ 15

Schlussbestimmung

1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in der Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
2. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem Willen der Mitglieder am nächsten kommt.
3. Im Übrigen finden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der §§ 21-79 des BGB Anwendung.
4. Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.